


Anmerkung zu:	OLG Koblenz 10. Zivilsenat, Beschluss vom 18.02.2013 - 10 U 987/12	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht	Fundstelle:	jurisPR-VersR 10/2013 Anm. 1
Erscheinungs- datum:	09.10.2013	Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Somatisierungs- und posttraumatische Belastungsstörung als vom Versicherungsschutz ausgeschlossene psychische Reaktion nach Fußverletzung und LWK-1-Fraktur

Orientierungssätze zur Anmerkung

- 1. Ein Invaliditätseintritt binnen Jahresfrist kann nicht bereits deshalb verneint werden, weil der Versicherte hiervon selbst nicht ausging.**
- 2. Keine hinreichende ärztliche Invaliditätsfeststellung bei nur für möglich gehaltenem Invaliditätseintritt.**
- 3. Durch zunehmende Schmerzen hervorgerufene Somatisierungs- und posttraumatische Belastungsstörungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn sie auf den vom Versicherten an sich selbst gestellten hohen Leistungsanforderungen sowie einer psychischen Dekompensation der zunehmenden Schmerzen beruhen.**

A. Problemstellung

Mit der im Mittelpunkt der privaten Unfallversicherung stehenden Invaliditätsleistung wird Versicherungsschutz für unfallbedingte Einschränkungen der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit geboten. Ob dauerhafte psychische Beeinträchtigungen als Folge unfallbedingter anhaltender Schmerzzustände Grundlage einer Invaliditätsleistung sein können, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere, ob eine – vom Versicherungsschutz ausgeschlossene – krankhafte Störung infolge einer psychischen Reaktion vorliegt.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Versicherte erlitt unfallbedingt eine Fußverletzung sowie eine LWK-1-Fraktur mit der Folge von Schmerzzuständen. Es folgten mehrere Operationen, wobei die Versicherte bis zu einer zweiten, mehr als ein Jahr nach dem Unfall durchgeführten OP davon ausging, anschließend weitgehend schmerzfrei zu sein. Tatsächlich nahmen die Schmerzen jedoch zu, was zu einer Somatisierungs- und posttraumatischen Belastungsstörung führte, hervorgerufen durch die seitens der Versicherten an sich selbst gestellten hohen Leistungsanforderungen sowie eine psychische Dekompensation der zunehmenden Schmerzen.

Das OLG Koblenz verneinte einen Anspruch auf eine Invaliditätsleistung aus folgenden Gründen:

Zunächst könne nicht davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Jahresfrist eine Invalidität eingetreten sei. Denn aus dem Umstand, dass die Versicherte selbst innerhalb der Jahresfrist noch davon ausging, dass eine Rekonvaleszenz möglich ist, ergebe sich, dass eine dauerhafte psychische Beeinträchtigung erst nach Ablauf des ersten Unfalljahres eingetreten sei.

Des Weiteren sei eine Invalidität nicht innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt worden. Denn die medizinischen Unterlagen diagnostizierten lediglich eine Bewegungseinschränkung der Wirbelsäule sowie einen Belastungsschmerz des rechten Knies und des rechten Fußes, während in Bezug auf das erlittene psychische Trauma lediglich die Möglichkeit einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen bzw. geistigen Leistungsfähigkeit in Betracht gezogen wurde.

Schließlich fielen die mit der Klage geltend gemachten Beeinträchtigungen unter die Ausschlussklausel der Nr. 5.2.6 AUB. Entgegen der Auffassung der Versicherten beruhen die psychischen Beeinträchtigungen und Störungen nicht auf unfallbedingten organischen Schädigungen, sondern seien Folge einer psychischen Reaktion.

C. Kontext der Entscheidung

Ob und ggf. in welchem Umfang ein versichertes Unfallereignis zu einer Invalidität geführt hat, kann der Versicherte als medizinischer Laie selbst nicht zuverlässig einschätzen. Aus diesem Grund genügt der

Versicherungsnehmer seiner Darlegungslast regelmäßig damit, dass er die Unfallfolgen darlegt und behauptet, dass hieraus eine bestimmte Invalidität mit einem entsprechenden Invaliditätsgrad folgt (vgl. OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 09.12.2010 - 7 U 170/09 - RuS 2013, 90). Die Überprüfung dessen, ob also eine unfallbedingte Beeinträchtigung der körperlichen bzw. geistigen Leistungsfähigkeit vorliegt, ist nach Maßgabe der jeweiligen Erkenntnismöglichkeiten der Medizin zu beantworten (Jacob, Kommentar zur Unfallversicherung, Ziff. 2.1 AUB 2010, Rn. 9). Mithin ist es Aufgabe eines medizinischen Gutachters, zu beurteilen, ob von einer andauernden Gesundheitsbeeinträchtigung auszugehen ist (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 09.12.2010 - 7 U 170/09; vgl. auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.12.2005 - 12 U 191/05 - VersR 2006, 1396). Soweit das Oberlandesgericht demgegenüber eine binnen Jahresfrist eingetretene Invalidität mit der Begründung verneint hat, die Versicherte selbst sei innerhalb des ersten Jahres noch davon ausgegangen, dass eine Rekonvaleszenz möglich ist, verlagert es in unzulässiger Weise die Beurteilungskompetenz. So führt im umgekehrten Fall, dass der Versicherte von einer binnen Jahresfrist eingetretenen Invalidität ausgeht, dies nicht zur Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals, sondern wird gleichsam einer medizinischen Beurteilung unterzogen.

Die von einem Arzt getroffene Invaliditätsfeststellung soll den Versicherer in die Lage versetzen, seine Leistungspflicht im Hinblick auf den geltend gemachten Invaliditätsanspruch zu prüfen. Wesentlich ist, dass sich aus der ärztlichen Feststellung ein gegenwärtiger Invaliditätseintritt ergibt. Der Mediziner muss also die konkrete Aussage treffen, dass die Leistungsfähigkeit der versicherten Person auf Dauer beeinträchtigt sein wird. Dies beinhaltet zwangsläufig eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf die künftige Entwicklung der unfallbedingten Verletzungsfolgen, wobei der Arzt sich allerdings entsprechend festlegen muss. Unzureichend sind daher Aussagen des Inhalts, wonach die Frage eines Invaliditätseintritts möglich sei, eine abschließende Bewertung aber erst in der Zukunft erfolgen könne (OLG Celle, Urt. v. 12.03.2009 - 8 U 200/08 - RuS 2010, 476; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.04.2005 - 1 U 5/05 - RuS 2008, 125; OLG Hamm, Urt. v. 27.01.2006 - 20 U 156/05 - RuS 2007, 74). Da die behandelnden Ärzte vorliegend lediglich die Möglichkeit in Betracht gezogen hatten, dass das erlittene psychische Trauma eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen bzw. geistigen Leistungsfähigkeit nach sich zieht, hat das Oberlandesgericht das Tatbestandsmerkmal der ärztlichen Invaliditätsfeststellung zutreffend verneint.

Obwohl es hierauf im Ergebnis nicht mehr ankam, beschäftigt sich das Urteil im Weiteren mit der Frage, ob das Krankheitsbild der Versicherten unter die Ausschlussklausel der Ziff. 5.2.6 AUB fällt, wonach krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Hiervon umfasst sind alle psychisch bedingten Reaktionen sowohl auf das Unfallereignis selbst bzw. auf die unfallbedingte Gesundheitsschädigung. Dies betrifft zum einen Fälle, in welchen das Unfallereignis nicht zu einem Eingriff in die körperliche Integrität des Versicherten geführt hat und eine Gesundheitsschädigung allein infolge einer psychischen Reaktion eintritt, z.B. eine Angstneurose infolge eines gewaltigen Naturereignisses. Zum anderen werden Unfallereignisse mit Körperschaden erfasst, soweit infolge psychischer Fehlverarbeitung weitergehende Störungen wie Depressionen, Neurosen, posttraumatische Belastungsstörungen etc. auftreten (BGH, Urt. v. 23.06.2004 - IV ZR 130/03 - VersR 2004, 1039; BGH, Urt. v. 19.03.2003 - IV ZR 283/02 - VersR 2003, 634 ; OLG Hamm, Urt. v. 18.03.2011 - 20 U 96/10; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 09.12.2010 - 7 U 170/09; OLG Oldenburg, Urt. v. 17.11.2010 - 5 U 108/09 - VersR 2011, 520; OLG Brandenburg, Urt. v. 27.10.2005 - 12 U 87/05 - VersR 2006, 1251; OLG Oldenburg, Urt. v. 21.08.2002 - 2 U 103/02 - RuS 2004, 34; OLG Jena, Urt. v. 16.01.2002 - 4 U 720/01 - RuS 2003, 379). Demgegenüber werden vom Ausschlussstatbestand nicht erfasst solche Beeinträchtigungen, die zwar auf den ersten Blick als psychische Reaktion erscheinen, die aber tatsächlich auf einem körperlichen Trauma beruhen, den Störungen also eine neurologische oder organische Ursache zugrundeliegt (BGH, Urt. v. 23.06.2004 - IV ZR 130/03 - VersR 2004, 1039; OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.12.2008 - 4 U 30/08 - RuS 2010, 165; OLG Rostock, Beschl. v. 24.08.2004 - 6 U 138/03 - VersR 2006, 105; OLG Koblenz, Beschl. v. 06.09.2004 - 10 U 1155/03 - RuS 2005, 391; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 22.07.2000 - 3 U 262/94 - OLGR Frankfurt 2000, 27).

Die bei der Versicherten festgestellte Somatisierungs- und posttraumatische Belastungsstörung wurde hervorgerufen durch die an sich selbst gestellten hohen Leistungsanforderungen sowie eine psychische Dekompensation der zunehmenden Schmerzen. Folglich lag den Störungen keine neurologische oder organische Ursache zugrunde, beruhten diese vielmehr auf einer psychischen Fehlverarbeitung, so dass das OLG Koblenz zu Recht die Voraussetzungen des Ausschlussstatbestands bejaht hat.

D. Auswirkungen für die Praxis

Ob und in welchem Umfang Invaliditätsleistungen beansprucht werden können, hängt häufig – so auch im vorliegenden Fall – von der medizinischen Einschätzung zu Ursächlichkeit und Auswirkungen der unfallbedingten Gesundheitsbeschädigung ab. Dies macht die Vorhersage des Ausgangs eines Rechtsstreits häufig schwierig, da sich nicht selten überraschende Erkenntnisse ergeben. Dem Versicherungsnehmer kann insofern nur empfohlen werden, sich beizeiten medizinischen Rat einzuholen.

© juris GmbH